



B · D · G

MITTEILUNGEN DES BUNDES DEUTSCHER GEBRAUCHSGRAPHIKER E.V.

Schriftleitung der B.D.G.-Mitteilungen: Dr. Eberhard Hölscher
Geschäftsstelle der Bundesleitung: Berlin SW48, Wilhelmstraße 37/38

DER VERBAND DER PLAKATKÜNSTLER IN ENGLAND

Wir entnehmen die nachstehenden Ausführungen der Nr. 4, Jahrgang 1926, der englischen Fachzeitschrift »Commercial Art«. Es wird von allgemeinem Interesse sein, von dem Zusammenschluß der englischen Plakat-künstler und den Zielen des neugegründeten Verbandes, die ähnlich denen des BDG sind, zu erfahren. Diese Bestrebungen sind eine sichtbare Auswirkung der letzten gemeinschaftlichen Reise des BDG nach England

WIR freuen uns, von der Gründung eines Ver-
bandes der Plakatkünstler zu hören. In erster Linie
beweist diese Neugründung, daß der Künstler sich
nicht mehr schämt, seine Arbeit in den Dienst des
Kaufmanns zu stellen. Fand er sich früher dazu
bereit, Plakate zu schaffen, so pflegte er seine Arbeit
mit einem Decknamen zu zeichnen, ähnlich wie
sich Schauspieler und Sänger einen Bühnennamen
zulegen. Da ist aber nunmehr ein Wandel geschaf-
fen, und die akademischen Maler bringen ihren
Namen an sichtbarer Stelle auf dem Plakat als
die eigentlichen Reklamekünstler, die sich oft nur
mit ihrem Signum in irgend einer Ecke begnügen.

Wichtiger jedoch als das erwachte Selbstbewußt-
sein des Werbekünstlers ist der praktische Nutzen
des neuen Zusammenschlusses. Nur durch ihn
kann der Künstler bessere Bedingungen erzielen,
und nur auf diesem Weg können bestehende Miß-
stände bekämpft werden. Ein ähnliche Bestrebun-
gen verfolgender Verband in Deutschland hat eine
Reihe von Bedingungen aufgestellt, die auf der
Rückseite der bei allen seinen Mitgliedern ge-
bräuchlichen Formulare vermerkt sind. Diese
Richtlinien sind maßgebend für die Verbandsmit-
glieder, die zur strikten Durchführung der aufge-
stellten Bedingungen verpflichtet sind. So müssen

z. B. Skizzen mit einem Drittel des für den fertigen
Entwurf festgelegten Ankaufspreises honoriert
werden, dem Künstler wird die Korrektur vorge-
legt, er hat Anspruch auf Lieferung von 10 guten
Belegexemplaren jeder Arbeit usw.

Es ist zweifelhaft, ob es auch der neugegründeten
britischen Vereinigung gelingen wird, schon nach
kurzer Zeit in dieser Beziehung praktische Erfolge
zu erzielen. Späterhin aber dürfte sie einflußreich
genug sein, manche Verbesserungen durchzusetzen,
zumindest aber das Recht des Künstlers in den
Fällen zu wahren, wo die Eigenart des ursprüng-
lichen Entwurfes durch nachträgliche Abänderun-
gen vollkommen zerstört wurde, ebenso wie bei
einem nicht einwandfreien Geschäftsgebaren des
Auftraggebers und in Dingen des Urheberrechtes.
Die Gepflogenheit, den Druckereien unverbind-
lich eine Reihe von Skizzen zu überlassen, ist in
mancher Beziehung verwerflich und unrichtig. In
vielen Fällen wird von 50 eingelieferten Entwürfen
nur eine einzige Arbeit vollwertig honoriert —
denn es wird ja ein Pauschalhonorar gezahlt —,
und so kann es vorkommen, daß der Drucker für
seine Zwecke vielleicht alle 50 Entwürfe verwerten
kann, während der Künstler 49 Arbeiten ohne
jedes Entgelt liefert.